

LAG Berlin-Brandenburg: Bewerberin mit Kopftuch als Lehrerin des Landes Berlin Entschädigung zugesprochen, Aktenzeichen: 14 Sa 1038/16

Pressemitteilung Nr. 5/2017 des LAG Berlin-Brandenburg vom 09.02.2017

Bibliografie

News-Datum: 09.02.2017

Verfasst von: JURION Redaktion

Thema: Gleichstellung unabhängig von Religion/Weltanschauung

Referenz: JURION 2017, 353806

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen: 14 Sa 1038/16

Entscheidungsdatum: 09.02.2017

Quelle: Pressemitteilung Nr. 5/2017 des LAG Berlin-Brandenburg vom 09.02.2017

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat einer Klägerin eine Entschädigung zugesprochen, die sich mit muslimischen Kopftuch um eine Stelle als Grundschullehrerin beim Land Berlin beworben hat und deren Bewerbung nach ihrer Erklärung, sie wolle ihr muslimisches Kopftuch auch im Unterricht tragen, abgelehnt wurde. Damit hat das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin abgeändert.

Das Landesarbeitsgericht hat in der Ablehnung der Bewerbung im Zusammenhang mit dem muslimischen Kopftuch eine Benachteiligung der Klägerin im Sinne des § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gesehen. Das "Berliner Neutralitätsgesetz" (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27.01.2005) müsse im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 (Az.: 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) und vom 18.10.2016 (Az.: 1 BvR 354/11) ausgelegt werden. Nach der hiernach vorgegebenen erheblichen Bedeutung der Glaubensfreiheit sei ein generelles Verbot eines muslimischen Kopftuchs ohne konkrete Gefährdung nicht zulässig. Eine konkrete Gefährdung durch die Klägerin mache auch das beklagte Land nicht geltend.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern der Lehrerstelle entsprechend 8.680,00 Euro festgesetzt.